



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligte(r): Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Stadtentwicklung
Stadtmarketing Beckum

Auskunft erteilt: Frau Sautter

Telefon: 02521 29-415

Vorlage

2015/0026

öffentlich

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

24.03.2015 Beratung

Rat der Stadt Beckum

26.03.2015 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Erlass dieser ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt auf der Grundlage des § 6 Absatz 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW) in Verbindung mit den Verfahrensvorschriften zum Erlass von ordnungsbehördlichen Verordnungen (§§ 27 ff Ordnungsbüroengesetz NRW).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen erfolgt auf der Grundlage der Regelungen des Ladenöffnungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden können nach Anhörung verschiedener Institutionen (unter anderem der Industrie- und Handelskammer) an jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen die Ladenöffnung aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von 5 Stunden gestatten. Die Freigabe kann dabei auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränkt werden. Innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als 11 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Bei der Freigabe für das gesamte Gemeindegebiet darf nur ein Adventssonntag freigegeben werden.

Erfolgt die Freigabe beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile oder Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als 2 Adventssontage je Gemeinde freigegeben werden. Somit darf maximal 1 Adventssonntag pro Verkaufsstelle freigegeben werden. Von der Freigabe ausgenommen sind 2 Adventssontage, der 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und die stillen Feiertage im Sinne des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage des Landes Nordrhein-Westfalen, namentlich Karfreitag, Allerheiligen, Totensonntag und Volkstrauertag sowie der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt.

An diesen Tagen darf kein Verkauf stattfinden.

Aktuell sieht die ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum vor, dass für das zurückliegende Jahr 2014 für den Stadtteil Beckum und Neubeckum je 4 Anlass bezogene Ladenöffnungen an Sonntagen beschlossen wurden.

Um die Terminänderungen für das Jahr 2015 vornehmen zu können, bedarf es nun zwingend einer Anpassung der ordnungsbehördlichen Verordnung auf der Grundlage des § 6 Absatz 4 LÖG NRW.

Der Gewerbeverein Neubeckum e. V. beantragt für den Stadtteil Neubeckum für das aktuelle Jahr 2015 folgende Anlass bezogene Ladenöffnungen an Sonntagen:

- am 19. April 2015, Aktivfest
- am 7. Juni 2015, Stadtfest
- am 27. September 2015, Apfelfest
- am 13. Dezember 2015, Weihnachtsmarkt

Die Ladenöffnung soll jeweils in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr erfolgen.

In Abstimmung mit dem Gewerbeverein Beckum e. V. sind für den Stadtteil Beckum für das aktuelle Jahr 2015 folgende Anlass bezogene Ladenöffnungen an Sonntagen vorgesehen:

- am 21. Juni 2015, Tag der Landwirtschaft
- am 6. September 2015, Pütt-Tage
- am 18. Oktober 2015, Oktoberfest
- am 20. Dezember 2015, Beckum on Ice

Die Ladenöffnung soll jeweils in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr erfolgen.

Folgende Institutionen wurden über die Anträge der beiden Gewerbevereine informiert und um Stellungnahme gebeten worden:

- Ver.di Geschäftsstelle Münster

- Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen
- Deutscher Gewerkschaftsbund Region Münsterland
- Einzelhandelsverband Westfalen-Münsterland e. V. Geschäftsstelle Münster
- Handwerkskammer Münster
- Evangelische Kirchengemeinde Beckum
- Probsteigemeinde St. Stephanus Beckum
- Pfarrgemeinde St. Franziskus in Beckum
- Neuapostolische Kirche Nordrhein-Westfalen K.d.ö.R. Bezirk Paderborn

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) e. V. sowie der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB Region Münsterland) haben sich kritisch zu den beantragten Freigaben von weiteren verkaufsoffenen Sonntagen ausgesprochen.

Beide Gewerkschaften gehen in ihren Antwortschreiben wie bereits im Jahre 2014 gleichlautend begründet darauf ein, dass kein Anlass im Sinne der Rechtsprechung vorliege. Die genannten Feste würden den Eindruck erwecken, dass solange nach Anlässen gesucht wird, bis die Höchstzahl an zulässigen Sonntagen erreicht werde. Der Anlass selbst müsse den Besucherstrom auslösen. Die Ladenöffnung dürfe nicht Hauptgrund für den Besucherstrom sein. Das Schreiben schließt mit der Ablehnung des Begehrens zur Ladenöffnung an Sonntagen ab.

Die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, die Handwerkskammer Münster, der Einzelhandelsverband Westfalen-Münsterland e. V., die evangelische Kirchengemeinde Beckum sowie die Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus erheben dagegen keine Bedenken.

Weitere Stellungnahmen sind bisher nicht eingegangen. Sollten noch ausstehende Stellungnahmen folgen, werden diese in der Sitzung mündlich bekannt gegeben. Die vorliegenden Stellungnahmen sind als Anlage 1 dieser Vorlage beigelegt.

Ziel der Stadt Beckum ist es weiterhin, gemeinsam mit den beiden Gewerbevereinen den Einzelhandel sowohl im Stadtteil Beckum als auch im Stadtteil Neubeckum Wirtschaftsförderung zu betreiben und den Einzelhandel strukturell zu stärken und zu unterstützen. Hierbei wird die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen als ein wichtiger Baustein eines umfassenden Stadtmarketings angesehen.

Es wird daher empfohlen, den Anträgen der beiden Gewerbevereine auf Freigabe von zusätzlichen verkaufsoffenen Sonntagen in diesem Jahr durch Neufassung der vorgenannten Verordnung zu entsprechen.

Unter Abwägung aller Belange und unter Berücksichtigung der rechtlichen Zulässigkeit schlägt die Verwaltung daher vor, die als Anlage 2 beigelegte ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für das Jahr 2015 zu beschließen.

Anlage(n):

1. Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten externen Institutionen und Einrichtungen
2. Ordnungsbehördliche Verordnung